

Das Recht auf Leben – Artikel 6 des UN-Zivilpaktes

Allgemeine Bemerkung Nr. 36
des UN-Menschenrechtsausschusses

Information

Der UN-Menschenrechtsausschuss beschreibt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 die Pflichten der Vertragsstaaten aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) hinsichtlich des Rechtes auf Leben. Die Allgemeine Bemerkung erläutert namentlich das Verbot der willkürlichen Tötung sowie den Regelungsgehalt des Artikels 6 des UN-Zivilpaktes hinsichtlich der Verhängung der Todesstrafe. Sie beleuchtet ferner sein Verhältnis zu Artikeln anderer Menschenrechtsverträge. Die vorliegende Information fasst die Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zusammen.

Im September 2019 hat der UN-Menschenrechtsausschuss die Allgemeine Bemerkung Nr. 36 veröffentlicht¹ und umreißt darin zunächst allgemeine Aspekte zur Bedeutung und strukturellen Einordnung des Artikels 6. Das darin verbrieftete Recht auf Leben stellt das höchste Recht jedes Menschen dar, welches selbst in bewaffneten Konflikten und anderen Ausnahmeständen nicht willkürlich eingeschränkt werden darf. Die uneingeschränkte Geltung dieses Rechts ist elementar, weil sie die Grundlage für den Genuss aller anderen Rechte darstellt. Für jeden Menschen beinhaltet Artikel 6 das Recht auf ein Leben in Würde und das Recht, keinen Handlungen oder Unterlassungen ausgesetzt zu sein, die darauf abzielen oder das zu erwartende Ergebnis haben, seinen oder ihren nicht natürlichen oder vorzeitigen Tod herbeizuführen (vgl. Ziffern 2–3 der Allgemeinen Bemerkung²). Vertragsstaaten müssen das Recht auf Leben gewährleisten und haben darüber hinaus

auch dann eine Sorgfaltspflicht, wenn die Verletzungshandlung von nicht staatlichen Akteuren ausgeführt wird, deren Verhalten dem Staat nicht zugerechnet werden kann (7).

Verbot der willkürlichen Tötung

Artikel 6 Absatz 1 verbietet willkürliche Tötungen. Dies macht deutlich, dass das Recht auf Leben nicht absolut gilt. Nicht willkürlich ist etwa eine Selbstverteidigungshandlung, sofern sie die Voraussetzungen aus Ziffer 12 der Allgemeinen Bemerkung erfüllt. Hingegen ist ein Todesurteil, welches gegen nationale Strafverfahrensvorschriften verstößt, sowohl gesetzeswidrig als auch willkürlich (10–11).

Der Begriff **Tötung** beinhaltet vorsätzliche oder auf andere Weise vorhersehbare und vermeidbare lebensverkürzende Verletzungen, die durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht werden (6).

Willkürlich ist eine Tötung in der Regel dann, wenn sie gegen Völkerrecht oder nationales Recht verstößt. Darüber hinaus kann eine Tötung nach nationalem Recht erlaubt, aber dennoch willkürlich sein. Denn über die Gesetzmäßigkeit hinaus müssen auch die Merkmale Verhältnismäßigkeit, Vorhersehbarkeit und Fairness des Verfahrens einbezogen werden. Eine vorsätzliche Tötung ist nur dann erlaubt, wenn sie unbedingt notwendig ist, um ein Leben in einer akuten Bedrohungslage zu schützen (12).

Der UN-Menschenrechtsausschuss verdeutlicht, dass Tötungen durch Handlungen oder Unterlassungen, die eine Bestimmung des UN-Zivilpaktes verletzen, grundsätzlich willkürlich sind, so zum Beispiel die Tötung eines friedlichen Demonstranten oder die Verurteilung zu einer Todesstrafe unter Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren (17).

Schwangerschaftsabbruch

Der UN-Menschenrechtsausschuss hebt hervor, dass Vertragsstaaten, die den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch regulieren, dadurch nicht das Recht auf Leben der Schwangeren oder eines ihrer übrigen Rechte aus dem UN-Zivilpakt verletzen dürfen. Eine Beschränkung von Abtreibungen darf mithin unter anderem nicht dazu führen, dass das Leben von Schwangeren gefährdet, ihnen körperliches oder psychisches Leid zugefügt, willkürlich in ihre Privatsphäre eingegriffen wird oder dass sie diskriminiert werden.

Vertragsstaaten müssen sichere, legale und effektive Zugänge zu einer Abtreibung gewähren, wenn das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren gefährdet ist oder wenn die Schwangerschaft erhebliche Schmerzen und Leiden verursachen würde, so zum Beispiel wenn sie aus einer Vergewaltigung oder Inzest resultiert oder das Kind nicht lebensfähig ist. Um gefährliche Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden, dürfen die Vertragsstaaten Schwangerschaften unverheirateter Frauen sowie die Durchführung von Abtreibungen und die Unterstützung durch medizinische Dienstleister nicht kriminalisieren. Sie sollten die effektive Wahrnehmung legaler Abtreibungen ermöglichen, indem sie bestehende Hürden abbauen und den Zugang zu evidenzbasierten Informationen und Bildung über sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie zu Verhütungsmitteln sicherstellen (8).

Sterbehilfe

Vertragsstaaten, die lebensverkürzende Maßnahmen durch medizinische Eingriffe erlauben, müssen durch gesetzliche und institutionelle Regelungen sicherstellen, dass das jeweilige medizinische Fachpersonal in Übereinstimmung mit dem freien, informierten, ausdrücklichen sowie eindeutigen Willen der Patient_innen handelt (9).

Gesetzgeberische Schutzpflichten

Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, gesetzliche Regelungen einzuführen, die allen Individuen die wirksame Wahrnehmung des Rechtes auf Leben ermöglichen. Daher müssen die Vertragsstaaten angemessene Gesetze schaffen oder anderweitige Maßnahmen ergreifen, die das Leben vor allen vorhersehbaren Bedrohungen, auch durch Privatpersonen, schützen (18). Die erforderlichen gesetzlichen Regelungen müssen **effektive strafrechtliche Verbote** hinsichtlich aller Erscheinungsformen von Gewalt, die in Tötungen enden können, enthalten. Darunter fallen auch „Ehrenmorde“, Blutfehden und terroristische Anschläge. Die zu erwartenden Strafen für diese Delikte müssen deren Schweregrad entsprechen und gleichzeitig alle Bestimmungen des Paktes wahren (20).

Die staatliche Pflicht, positive Maßnahmen zum Schutz des Rechtes auf Leben zu ergreifen, ergibt sich aus der generellen Gewährleistungspflicht des Paktes aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 sowie der besonderen Schutzpflicht aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 2. Die Vertragsstaaten müssen demnach positive Maßnahmen ergreifen, die ihnen keine unverhältnismäßigen Bürden auferlegen, um erkennbare Gefahren präventiv abzuwehren. Dies gilt auch, wenn solche Gefahren durch private Akteure des organisierten Verbrechens oder terroristische Vereinigungen drohen. Ferner sollen sie bewaffnete Gruppen, von denen Tötungen drohen können, auflösen und die Verbreitung potenziell tödlicher Waffen an nicht autorisierte Personen reduzieren. Außerdem müssen sie angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen, einschließlich einer kontinuierlichen Kontrolle privater Akteure, um willkürliche Tötungen zu verhindern, zu untersuchen, zu bestrafen und um Abhilfe zu ermöglichen. Dies betrifft etwa private Transportunternehmen, Krankenhäuser sowie Sicherheitsfirmen. Vertragsstaaten müssen darüber hinaus angemessene Maßnahmen treffen, um Individuen vor Tötungen durch Akteure anderer Staaten, internationaler Organisationen sowie ausländischer Unternehmen, die auf ihrem Hoheitsgebiet tätig sind, zu schützen (21–22).

Die Schutzpflicht verlangt von den Vertragsstaaten, besondere Maßnahmen zum **Schutz von Personen in vulnerablen Lebenslagen** zu ergreifen,

deren Leben durch spezifische Bedrohungen oder bereits bestehende Gewaltmuster gefährdet sind. Dies betrifft unter anderem

- Menschenrechtsverteidiger_innen, humanitäre Helfer_innen und Journalist_innen,
- Amtsträger_innen, die Korruption oder organisiertes Verbrechen bekämpfen,
- Opfer von häuslicher oder geschlechterbasierter Gewalt sowie von Menschenhandel,
- Angehörige von ethnischen, religiösen oder sexuellen Minderheiten,
- Menschen mit Behinderungen (23).

Vertragsstaaten haben außerdem eine erhöhte **Sorgfaltspflicht** gegenüber Personen, denen sie die Freiheit entzogen haben; diese dürfen sie nicht unter Berufung auf mangelnde finanzielle Ressourcen oder logistische Herausforderungen vernachlässigen. Unter anderem müssen Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, um **Suizide im Strafvollzug** zu verhindern (9, 25). Diese Sorgfaltspflichten erstrecken sich auch auf den Zugang zu Gesundheitsversorgung und gelten auch in freiheitsbeschränkenden staatlichen Einrichtungen, unter anderen in psychiatrischen Einrichtungen, Institutionen der Kinder- und Jugendfürsorge und Flüchtlingsunterkünften (25). Der UN-Menschenrechtsausschuss erläutert, dass im Falle eines nicht natürlichen Todes im staatlichen Gewahrsam die Vermutung eines Verstoßes gegen Artikel 6 des Zivilpaktes besteht. Diese kann nur durch eine ordnungsgemäße Untersuchung widerlegt werden, die nachweist, dass der Staat seinen Verpflichtungen aus Artikel 6 des Zivilpaktes nachgekommen ist (29).

Strafverfolgung

Um das Recht auf Leben zu schützen, so hebt der UN-Menschenrechtsausschuss hervor, ist ein weiteres Element des UN-Zivilpaktes wichtig: die Verpflichtung der Vertragsstaaten, **potenziell rechtswidrige Tötungen**, einschließlich des Tatvorwurfs einer übermäßigen Anwendung von Gewalt mit tödlichen Folgen, zu **untersuchen** und gegebenenfalls zu **verfolgen**, sofern sie von ihnen wissen oder hätten wissen müssen. Verstöße gegen Artikel 6 dürfen nicht lediglich

durch Verwaltungs- oder Disziplinarmaßnahmen geahndet werden, da angesichts der Bedeutung des Rechts auf Leben in der Regel eine strafrechtliche Ermittlung erforderlich ist. Immunitäten und Amnestien für Täter von vorsätzlichen Tötungen und für deren Vorgesetzte sowie vergleichbare Maßnahmen, die zu faktischer oder rechtlicher Straffreiheit führen, sind in der Regel unvereinbar mit der Pflicht, das Recht auf Leben zu achten und einen wirksamen Opferschutz zu gewährleisten. Die Ermittlungen müssen unabhängig, wirksam und transparent sein sowie Zeugenschutz und eine vollständige Abhilfe ermöglichen (27, 28).

Todesstrafe und Anforderungen an gerichtliche Verfahren

Die Beibehaltung oder Ausweitung der Todesstrafe ist nicht vereinbar mit Ziel und Zweck von Artikel 6; entsprechend fordert der UN-Menschenrechtsausschuss alle Staaten, welche die Todesstrafe weiterhin vorsehen, dazu auf, sie abzuschaffen (50). Er stellt klar, dass die Todesstrafe gemäß Artikel 6 Absatz 2 nur in engen Grenzen zulässig ist und **nur für schwerste Verbrechen** verhängt werden darf, bei denen es sich um vorsätzliche Tötungsdelikte handeln muss. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass in ihren Strafgesetzen keine Todesstrafe für anderweitige Delikte vorgesehen ist und dass Todesstrafen, die bereits für solche Delikte verhängt wurden, zurückgenommen werden. Insbesondere dürfen sie nicht als Sanktion gegen Verhaltensweisen verhängt werden, deren Kriminalisierung nach dem UN-Zivilpakt verboten ist. Beispielhaft nennt der UN-Menschenrechtsausschuss hier Homosexualität, Apostasie sowie die Gründung politisch-oppositioneller Gruppierungen (33, 35–36).

Willkürlich ist eine Todesstrafe immer dann, wenn sie entgegen dem in Artikel 14 niedergelegten **Fair-Trial-Grundsatz** zustande gekommen ist, etwa bei der Erzwingung von Geständnissen, bei einer Verweigerung vertraulicher Mandant_innengespräche, des Fragerechts des oder der Beschuldigten hinsichtlich relevanter Zeug_innen, des Rechts einer verurteilten Person auf eine Berufungsinstanz sowie bei einem Verstoß gegen die Unschuldsvermutung. Die Vollstreckung von Todesstrafen gegen verurteilte Personen, deren Schuld nicht über jeden begründeten Zweifel hinaus festgestellt wurde, stellt ebenfalls eine willkürliche Tötung dar (41, 43).

Die Todesstrafe darf nicht in einer **diskriminierenden Weise** verhängt werden, die im Widerspruch zu Anforderungen der Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 26 des Paktes stehen (61). Statistiken, die darauf hindeuten, dass Mitglieder religiöser oder ethnischer Minderheiten, Bedürftige oder Ausländer_innen mit unverhältnismäßig hoher Wahrscheinlichkeit mit der Todesstrafe zu rechnen haben, können auf eine diskriminierende Anwendung der Todesstrafe hindeuten (44).

Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 darf die Todesstrafe nur auf Grundlage eines von einem zuständigen Gericht erlassenen, rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden. Ein solches **Gericht** muss gesetzlich innerhalb der Justiz verankert sowie von der Exekutive und der Legislative unabhängig und unparteiisch sein. Es sollte bereits vor der Begehung der Straftat bestanden haben (45).

Verbesserung der Lebensbedingungen

Die Pflicht zum Schutz des Lebens bedeutet auch, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen sollen, um die allgemeinen Bedingungen in der Gesellschaft zu verbessern, die zu direkten Bedrohungen des Lebens führen können oder das einzelne Individuum daran hindern, sein Recht auf ein Leben in Würde zu genießen, wie etwa (26)

- ein hohes Maß an Kriminalität und Waffengewalt,
- allgegenwärtige Verkehrs- und Arbeitsunfälle,
- Umweltzerstörung,
- Ressourcen- und Landraub zu Lasten indigener Völker,
- die weite Verbreitung lebensbedrohlicher Krankheiten wie AIDS, Tuberkulose oder Malaria,
- umfassender Drogenmissbrauch,
- Hungersnöte und Unterernährung sowie extreme Armut und Obdachlosigkeit.

Erforderliche **Maßnahmen**, die solche Bedingungen verbessern, sind etwa solche, die den

unverzöglichen Zugang des einzelnen Individuums zu grundlegenden Gütern und Dienstleistungen wie Nahrung, Wasser, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, Strom und sanitäre Einrichtungen sichern, sowie die Stärkung wirksamer Notfallversorgung und Programme zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Die Vertragsstaaten sollen in den genannten Bereichen auch strategische Pläne zur Förderung des Rechts auf Leben sowie Notfallpläne und Katastrophenbewältigungspläne entwickeln.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Den Vertragsstaaten sind auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen untersagt, wenn erhebliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Zielland ein echtes, in der Person des oder der Abzuschiebenden gründendes Risiko für das Recht auf Leben besteht. Dies gilt etwa dann, wenn aus einem Land, in dem die Todesstrafe abgeschafft wurde, in ein Land abgeschoben oder ausgeliefert werden soll, in welchem dem oder der Betroffenen die **Todesstrafe droht** oder in dem von religiösen Autoritäten eine **Fatwa** gegen die Person ausgesprochen wurde. Dieses Abschiebeverbot schützt alle Ausländer_innen, unabhängig von einem möglichen Flüchtlingsstatus (30, 31).

Nutzung von Waffen

Die Vertragsstaaten müssen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um willkürliche Tötungen durch ihre Strafverfolgungsorgane zu verhindern, unter anderem durch eine angemessene gesetzliche **Kontrolle des Einsatzes tödlicher Waffen** sowie durch Berichtspflichten und Ermittlungen bei Vorfällen mit Todesfolge. Der UN-Menschenrechtsausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, zu gewährleisten, dass effektive „weniger-tödliche“ Waffen unabhängig getestet werden, sowie zu beobachten und zu evaluieren, welche Auswirkungen der Einsatz solcher Waffen bezüglich des Rechts auf Leben hat. Die Anwendung solcher Waffen muss auf Strafverfolgungsorgane, die ein angemessenes Training absolviert haben, beschränkt sein und im Rahmen internationaler Standards erfolgen. Vertragsstaaten müssen dies auch gewährleisten, **wenn private Sicherheitsdienstleister** zum Einsatz kommen; verbindliche und effektive Maßnahmen des Monitorings, der Kontrolle und des angemessenen Trainings müssen auch dort bestehen. Staaten müssen

ferner sicherstellen, dass im Falle einer willkürlichen Tötung durch Private ausreichende Abhilfemaßnahmen zur Verfügung stehen (13–15).

Kriegswaffenkontrolle

Vertragsstaaten, die sich mit der Verwendung, dem Handel oder der Entwicklung von Waffensystemen sowie von Mitteln oder Methoden der Kriegsführung befassen, müssen stets berücksichtigen, wie diese sich auf das Recht auf Leben auswirken. Beispielsweise wirft die Entwicklung autonomer Waffensysteme, denen menschliches Mitgefühl und Urteilsvermögen fehlt, schwierige rechtliche und ethische Fragen im Zusammenhang mit dem Recht auf Leben auf, einschließlich Fragen nach der rechtlichen Verantwortung für deren Verwendung. Der Ausschuss ist daher der Ansicht, dass solche Waffensysteme weder in Friedens- noch in Kriegszeiten entwickelt und in Betrieb genommen werden sollten, sofern nicht festgestellt wurde, dass ihre Verwendung mit Artikel 6 und anderen einschlägigen völkerrechtlichen Normen in Einklang steht (65).

Geltung im bewaffneten Konflikt

Der UN-Menschenrechtsausschuss bekräftigt, dass Artikel 6, ebenso wie der übrige Pakt, auch in Situationen bewaffneter Konflikte gilt, in denen die Regeln des humanitären Völkerrechts anwendbar sind, also auch auf die Kriegsführung. Die Regeln des humanitären Völkerrechts können jedoch für die Auslegung von Artikel 6 gegebenenfalls relevant sein. Handlungen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und eine Gefahr für das Leben Einzelner darstellen, verletzen ebenfalls Artikel 6. Gleichmaßen verstoßen sowohl willkürliche Angriffe als auch die Missachtung der Grundsätze der Vorsorge und der Verhältnismäßigkeit sowie die Benutzung menschlicher Schutzschilde gegen Artikel 6. Vertragsstaaten sollten daher die Kriterien für einen Angriff mit tödlicher Gewalt auf Personen oder Objekte offenlegen, wenn dieser voraussichtlich zu einer Tötung führt. Diese **Transparenzpflicht** umfasst die Rechtsgrundlage der jeweiligen Angriffe, den Prozess zur Identifizierung militärischer Ziele und Konfliktbeteiligter sowie die Umstände, unter denen relevante Mittel und Methoden der Kriegsführung verwendet wurden, einschließlich der Frage, ob weniger schädliche Alternativen in Betracht gezogen wurden. Weiterhin haben die Vertragsstaaten die Pflicht, bei zur

Anzeige gebrachten oder vermuteten Verstößen gegen Artikel 6 in Situationen bewaffneter Konflikte in Übereinstimmung mit den einschlägigen völkerrechtlichen Normen zu ermitteln (64).

Extraterritoriale Geltung

Nach Artikel 2 Absatz 1 ist ein Vertragsstaat verpflichtet, die in Artikel 6 enthaltenen Rechte aller Personen, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden und die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, also aller Personen, über deren Rechte er **effektive Kontrolle** ausübt, zu achten und zu gewährleisten. Zu diesem Personenkreis gehören auch Menschen, die sich außerhalb des Staatgebietes befinden, sofern deren Recht auf Leben durch Maßnahmen des Vertragsstaates in einer direkten und vorhersehbaren Weise beeinträchtigt wird. Staaten ist es ferner völkerrechtlich untersagt, **Beihilfe** für die Verletzung des Rechts auf Leben zu leisten. Da der Freiheitsentzug eine Person unter die effektive Kontrolle eines Staates bringt, müssen die Vertragsstaaten das Recht auf Leben aller durch sie verhafteten Personen respektieren und schützen, auch wenn diese außerhalb ihres Territoriums festgehalten werden (63).

Verhältnis zu anderen Bestimmungen des UN-Zivilpaktes und anderer Menschenrechtsverträge

Die Verpflichtungen und Gewährleistungen des Artikels 6 überschneiden sich mit anderen Bestimmungen des Paktes, zu denen sie teilweise auch in Wechselwirkung stehen. Beispielsweise verstößt die Vollstreckung der Todesstrafe für eine Straftat, die kein schwerstes Verbrechen darstellt, angesichts der besonderen Eingriffsintensität der Strafe auch gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung oder Strafe aus Artikel 7. Gleiches gilt für eine Verbringung in ein Land, in dem der Person Folter oder die Todesstrafe droht. Außerdem kann die Verhängung einer Todesstrafe eine nach Artikel 6 verbotene willkürliche Tötung darstellen, wenn es sich um eine Strafe für die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit im Rahmen von Artikel 19 handelt (52, 55). Wechselwirkungen bestehen auch mit dem Recht des Kindes (Artikel 24 Absatz 1) auf Schutzmaßnahmen, die die Rechtsstellung als Minderjährige_r erfordert. Dies erfordert spezielle Maßnahmen, die das Leben jedes Kindes schützen (60). Staaten müssen das Recht auf Leben diskriminierungsfrei schützen

– hier besteht eine enge Wechselwirkung zum Beispiel mit der Konvention gegen rassistische Diskriminierung oder dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, aber auch dem allgemeinen Diskriminierungsverbot, wie es in Artikel 2 des Zivil- und Sozialpakts niedergelegt ist. Jede Beendigung des Lebens, die auf Diskriminierung beruht, sei sie de facto oder de jure, ist ipso facto willkürlich – die gezielte Tötung von Mädchen und Frauen (Femizide) nennt der Ausschuss als prominentes Beispiel dafür (61).

Der Menschenrechtsausschuss stellt klar, dass **Umweltzerstörung, Klimawandel und ein Entwicklungsmodell, das nicht auf Nachhaltigkeit beruht**, einige der dringendsten und schwerwiegendsten Bedrohungen für das Recht auf Leben gegenwärtiger und zukünftiger Generationen darstellen. Verpflichtungen der Vertragsstaaten im Rahmen internationaler umweltrechtlicher Vereinbarungen und die Bestimmungen des Artikels 6 sollten daher in Wechselwirkung zueinander gelesen werden. Denn ein Leben in Würde hängt auch davon ab, welche Maßnahmen die Vertragsstaaten zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt gegen Umweltverschmutzung und Klimawandel treffen. Die Vertragsparteien sollten daher eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicherstellen, wesentliche Umweltstandards einhalten sowie

Umweltverträglichkeitsprüfungen durchführen und sich mit anderen Staaten über solche Aktivitäten Unternehmungen beraten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (62).

Allgemeine Bemerkungen zur Auslegung der UN-Menschenrechtsverträge

Die menschenrechtlichen Ausschüsse der Vereinten Nationen äußern sich regelmäßig zu grundsätzlichen Fragen der Menschenrechtsverträge. Diese Dokumente nennen sie „General Comments“ oder auch „General Recommendations“, beides im Deutschen mit „Allgemeine Bemerkungen“ übersetzt. Die UN-Ausschüsse liefern darin eine autoritative völkerrechtliche Interpretation einzelner Rechte und Bestimmungen. Sie geben den Vertragsstaaten konkrete Vorgaben sowohl für die Einhaltung und Umsetzung des Vertrags als auch für die zukünftige Berichterstattung an die Hand.

- 1 CCPR/C/GC/36, 3 September 2019: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR/C/GC/36&Lang=en
- 2 Im Folgenden verweisen Ziffern in runden Klammern auf die entsprechenden Stellen der Allgemeinen Bemerkung; siehe Anm. 1.

Impressum

Information Nr. 29 | Oktober 2019 | ISSN 2509-9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

in Kooperation mit:
MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam
August-Bebel-Straße 89 | 14482 Potsdam
Tel.: 0331 977-34 50 | Fax: 0331 977-34 51
sekremrz@uni-potsdam.de
www.uni-potsdam.de/mrz

AUTOR_INNEN: Jascha Noltenius, Dr. Anna Würth

LIZENZ:



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.